

Merkblatt zur Abredeversicherung gemäss Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG)

Ausgabe 09.2021

Merkblatt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - beim Ausscheiden aus dem Betrieb - beim Ende der Nichtberufsunfallversicherung

Dieses Dokument gilt als Bestandteil für die Erfüllung der Informationspflicht gemäss Artikel 72 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) und Ziffer 8 der Vertragsbestimmungen für die Unfallversicherung gemäss UVG. Es dient als Kopiervorlage und Abgabe an die versicherten Personen.

Abredeversicherung	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die obligatorisch für Nichtberufsunfälle versichert sind, können diese Versicherung durch besondere Abrede für höchstens 6 aufeinanderfolgende Monate über das Ende der obligatorischen Versicherung hinaus verlängern. Die Nichtberufsunfallversicherung endet mit dem 31. Tag nach dem Tag, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Abredeversicherung gewährt die gleichen Leistungen wie die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung und muss vor deren Ende durch Einzahlung der entsprechenden Prämie abgeschlossen werden. Entsprechende Einzahlungsscheine sind beim Arbeitgeber oder bei jeder Geschäftsstelle der Allianz Suisse erhältlich.
Übertritt in die Privat-Unfallversicherung	In der Schweiz wohnhafte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können beim Ausscheiden aus der UVG-Versicherung ohne Gesundheitsprüfung in die Privat-Unfallversicherung der Allianz-Suisse übertreten. Das Übertrittsrecht ist innert 31 Tagen nach Ausscheiden aus dem versicherten Betrieb geltend zu machen. Massgebend sind die Bedingungen und Tarife der Privat-Unfallversicherung.
Information des Krankenversicherers	Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) gewährt auch Leistungen bei Unfällen, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die sowohl für Berufs- als auch für Nichtberufsunfälle obligatorisch versichert sind, können die vom KVG gewährte Unfallversicherung gegen eine entsprechende Prämienreduktion sistieren. Beim Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis oder aus der Nichtberufsunfallversicherung müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die vom KVG gewährte Unfaldeckung sistiert haben, ihre Krankenkasse innerhalb eines Monats nach Erhalt dieses Merkblattes über das Ende der vollumfänglichen Unfallversicherung nach UVG informieren.

Anmeldung zur Verlängerung der Versicherung für Nichtberufsunfälle siehe Online-Link: <https://www.allianz.ch/abredeversicherung>

Beleg für die/den Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer



Beleg für den Arbeitgeber

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass ich beim Ausscheiden aus dem Betrieb über das Recht zur Weiterführung des Versicherungsschutzes aufgeklärt worden bin.

Name:

Vorname:

Datum:

Unterschrift:

Name des
versicherten
Betriebes